

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)**

Kreis Steinfurt  
Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz  
Az.: 67/3-566.0018/25/2.1.2

Steinfurt, den 15.06.2026

Die Firma Schwabe GmbH, 49479 Ibbenbüren, Grenzweg 10 beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine bis zum 31.12.2035 befristete Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach der Nr. 2.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). In dem in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 34 und 111, diverse Flurstücke bestehenden Steinbruch zur Gewinnung von Sandstein mit einer Abbaufäche von 9,48 Hektar sollen Sprengstoffe verwendet werden. Somit unterliegt das beantragte Vorhaben der Nummer 2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. UVP-rechtlich ist von daher nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die in der ersten Stufe nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorgeschriebene überschlägige Prüfung ergab, dass bezogen auf das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG vorliegen. Somit besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht. Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf unter der o. g. Nummer 2.3 genannte Schutzgebiete und Schutzkriterien. Es liegt auch nicht in einem solchen Schutzgebiet.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag

Gez.

Jürgen Beckmann